



Österreichischer Gewerkschaftsbund

Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BMF-112800/0001-I/4/2016

Unser Zeichen, BearbeiterIn
MagMM

Klappe (DW) Fax (DW)
39179

Datum
29.11.2016

Deregulierungsgesetz 2017 – Teil BMF/BMJ/BMFJ

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung des oben angeführten Gesetzesentwurfs und nimmt wie folgt dazu Stellung:

Wir begrüßen die Intention der Verwaltungsvereinfachung und Entbürokratisierung. Gleichzeitig weisen wir jedoch darauf hin, dass Verwaltungsabläufe in aller Regel ihre Berechtigung haben und bei Veränderungen in diesem Bereich mögliche Folgen sehr genau durchdacht werden sollten.

Konkret haben wir Anmerkungen zu folgenden Punkten:

Zu Art 1 – Bundesabgabenordnung

Bei Weiterleitung von gespeicherten elektronischen Kontakt- oder Verständigungsadressen nach Art 1 Z 2 BAO sollte der/die Betroffene im Sinne der Prinzipien der EU-Datenschutz-Grundverordnung (Transparenz, Datensparsamkeit, Zweckmäßigkeit) davon verständigt werden.

Zu Art 2 – Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz 2010

Durch den möglichen Zugriff auf das ZMR durch die Abgabenbehörden soll zukünftig die Zuständigkeit eines Finanzamts automatisch anhand des im ZMR gespeicherten Hauptwohnsitzes erfolgen. Bisher erfolgte dies in der Regel auf Antrag des/der Abgabepflichtigen. Dies könnte bei mehreren Arbeitsorten und mehreren Wohnsitzen für manche Steuerpflichtige zu einer ungewollten Zuständigkeitsverschiebung (Aktabtretung) an ein anderes Finanzamt führen. Problematisch ist dies deshalb, weil bei Differenzen, ob ein Haupt- oder Nebenwohnsitz vorliegt, vor der Klärung automatisch (gegen den Willen des/der Steuerpflichtigen) ohne Rückfrage das neue vermeintliche „Hauptwohnsitz“-Finanzamt zuständig werden würde, obgleich die faktischen Voraussetzungen (§ 1 Abs 7 Meldegesetz) nicht vorlägen.

Johann-Böhm-Platz 1
A-1020 Wien
U2 Station Donaumarina
Telefon +43 1 534 44 DW
Telefax +43 1 534 44 DW

www.oegb.at
www.mitgliederservice.at
www.betriebsraete.at
E-Mail: oegb@oegb.at

ZVR Nr. 576439352
DVR Nr. 0046655
ATU 16273100

IBAN: AT21 1400 0010 1022 5007
BIC: BAWAATWW

Zu Art 6 – Änderung des GmbHG

Wie in den Erläuterungen geschildert, beschäftigte sich eine Arbeitsgruppe im Bundesministerium für Justiz mit diesem Thema. Die in dieser Arbeitsgruppe ausführlich geschilderte Skepsis gegenüber der Abschaffung der Notariatspflicht besteht aus unserer Sicht weiterhin.

Wir sehen zum einen die Gefahr gegeben, dass die vereinfachte GmbH-Gründung vermehrt missbräuchlich verwendet werden kann. Dies bedeutet nicht nur die Verwendung der GmbH zu illegalen Zwecken. Diese Gefahr besteht vielleicht tatsächlich nur in geringem Ausmaß. Doch auch für ganz legale Zwecke wie Steuervermeidung oder Rechtsumgehung kann eine Gesellschaft verwendet werden. Wir sind weiterhin skeptisch, da eine vereinfachte Gründung zu einer größeren Zahl an Briefkastenfirmen führen kann, die wir aus rechtspolitischen wie volkswirtschaftlichen Erwägungen nicht haben wollen.

Zum anderen sind wir der Ansicht, dass für die Firmenbuchgerichte zusätzlicher Arbeitsaufwand entstehen wird. Selbst in den Erläuterungen wird angesprochen, dass die Firmenbuchgerichte vermehrt Verbesserungsaufträge im Zusammenhang mit dem vom Gründer / von der Gründerin gewählten Firmenwortlaut werden erteilen müssen. Diesen Mehraufwand sehen wir nicht in gleicher Weise durch die Verringerung des Aufwands der Prüfungen bei Standard-Gründungen kompensiert. Somit würde für die MitarbeiterInnen der Firmenbuchgerichte der Arbeitsaufwand vergrößert, was der Zielsetzung einer Verwaltungsvereinfachung geradezu zuwider läuft.

Darüber hinaus ist zu bedenken, dass mit den Änderungen im Notariatstarifgesetz der für die Gründungsbeurkundung festgesetzte Tarif nunmehr auf EUR 500,- gesenkt wird. Für diesen Betrag, der auch als Gründungskosten verbuchbar ist, erhält ein Gründer oder eine Gründerin nicht nur die Beurkundung, sondern auch umfassende Beratung wie etwa zum Firmenwortlaut. In jenen Fällen, in denen die Bereitschaft für diese Investition nicht gegeben ist, möchten wir durchaus die Ernsthaftigkeit des Vorhabens in Zweifel ziehen, mit der Gründung ein auf redlichen wirtschaftlichen Erfolg und Dauer ausgelegtes Unternehmen ins Leben zu rufen.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme.


Erich Foglar
Präsident




Mag. Bernhard Achitz
Leitender Sekretär